

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales
Senatsverwaltung für Finanzen
Rechnungshof von Berlin
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Landesjugendhilfeausschuss

Geschäftszeichen V B 2
Bearbeitung Gregor Beusch
Zimmer 6B32
Telefon 030 90227 5295
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5031
eMail gregor.beusch
@senbjf.berlin.de
Datum 15.08.2019

Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2019

zur Entgeltanpassung

für die Erbringung familienpflegerischer Leistungen nach § 20 SGB VIII - Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - durch Familienpflegedienste der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin

Mit dem Jugend-Rundschreiben 3 / 2011 vom 15.02.2011 wurden Durchführungshinweise zur Umsetzung des § 20 SGB VIII sowie berlineinheitlich geltende Entgeltsätze für den Einsatz einer Familienpflegefachkraft übermittelt, die mit dem Jugend-Rundschreiben Nr.1 / 2012 geringfügig erhöht wurden. Unter Berücksichtigung der Entgeltentwicklung bei Leistungen der Krankenkassen auf Grundlage des § 38 SGB V erfolgt nunmehr zur Sicherstellung der Erbringung von familienpflegerischen Leistungen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Erhöhung der übernahmefähigen Entgelte. Dies erfolgt unabhängig von der bisher bestehenden «Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Leistungen der Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII» zwischen Land Berlin, vertreten durch SenBJF und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände in Berlin vom 30.1.2012. Im Entgeltsatz sind wie bisher Wegezeiten enthalten.

Der übernahmefähige REGELENTGELTSATZ für eine Familienpflegefachkraft beträgt danach **ab 01. Januar 2019**

je Einsatzstunde (60 Minuten) 25,08 € sowie

an Wochenenden (Samstag/Sonntag), Feiertagen und zu Nachtstunden (20.00 - 6.00 Uhr)

je Einsatzstunde 28,84 €.



Dies umfasst z.B. auch sogenannte Verlängerungsmaßnahmen, wenn zuvor eine Unterstützung in einer Notsituation durch eine Krankenkassenfinanzierung auf Grundlage des § 38 SGB V erfolgt ist, die nicht weiter durch die Krankenkassen finanziert wird, und ein Antrag auf eine Unterstützung gemäß § 20 SGB VIII gestellt wurde. Eine Hilfe nach § 20 SGB VIII scheidet in den Fällen aus, soweit eine vorrangige Haushaltshilfe (die neben der Versorgung des Haushalts auch die Kinderbetreuung umfasst, vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 3/2011) nach § 38 SGB V oder eine häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V von der Krankenkasse gewährt wird und diese zur Bewältigung der Notsituation ausreicht.

In Fällen mit einem besonderen pädagogischen Betreuungsbedarf kann ein erhöhter Entgeltsatz gewährt werden.

Der übernahmefähige ERHÖHTE ENTGELTSATZ für eine Familienpflegefachkraft beträgt ab 01. Januar 2019

je Einsatzstunde (60 Minuten) 27,05 € sowie

an Wochenenden (Samstag/Sonntag), Feiertagen und zu Nachtstunden (20.00 - 6.00 Uhr)

je Einsatzstunde 31,11€.

Zu Fällen mit einem besonderen pädagogischen Betreuungsbedarf in Notsituationen zählen — immer unter der Voraussetzung, dass der überwiegend betreuende Elternteil für die Betreuung ausfällt — insbesondere:

- Mehrlingsgeburten
- Ausfall des betreuenden Elternteils als Folge von Regulationsstörungen des Babys
- Verbüßung einer Untersuchungs-, Strafhaft, Verhinderung durch Resozialisierungsmaßnahme des überwiegend betreuenden Elternteils
- alleinerziehender Elternteil mit mehreren Kindern ohne Sozialkontakte
- stationärer Aufenthalt des überwiegend betreuenden Elternteils mit einer hohen Betreuungstundenzahl zum Erhalt des familialen Lebensraumes der Kinder trotz ergänzender Unterstützung durch nichtprofessionelle Dritte
- Überforderung des überwiegend betreuenden Elternteils

Folgende Fallkonstellationen erfordern eine Tiefenprüfung mit dem Fokus auf Aktualität und Dauer der Notsituation:

- psychische Belastungen/Erkrankungen des überwiegend betreuenden Elternteils
- Krebserkrankung oder vergleichbar schwerwiegende Erkrankung des überwiegend betreuenden Elternteils
- chronische Erkrankungen des überwiegend betreuenden Elternteils

Auf Pflegeeltern, eingetragene Partnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften ist § 20 SGB VIII entsprechend anwendbar, weil die Interessenlage des Kindes (ggf. der Kinder) dieselbe ist. Bei Wegfall der Notsituation endet die Leistung. Die Aktivierung aller Ressourcen innerhalb der Familie und deren Mitwirkungspflicht zur Überwindung der Notsituation ist Bestandteil der Leistung.

In Vertretung

gez.

Sigrid Klebba